

BN

LEGAL

Beatrice Nickl
Rechtsanwältin
Alte Bahnhofstr. 1a
53173 Bonn
Tel.: 0228/55549610
Mobil: 0172/2408901
E-Mail: beatrice.nickl@bn-legal.de

Informationsblatt zum Adoptionsverfahren

Eine Adoption erfolgt nach deutschem Recht (§§ 1741 ff. BGB), wenn der Annehmende deutscher Staatsangehöriger ist bzw. wenn der Ehegatte des Annehmenden deutscher Staatsangehöriger ist und die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben.

Die Staatsangehörigkeit des Kindes ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Die Adoption setzt einen unbedingten Antrag des Annehmenden voraus. Er bedarf der notariellen Beurkundung und muss persönlich erklärt werden. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Antrag kann bis zum Ausspruch der Annahme zurückgenommen werden.

Gesetzlicher Regelfall der Adoption ist die gemeinschaftliche Adoption durch ein Ehepaar.

Eine Einzeladoption durch eine verheiratete Person ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme sieht das Gesetz nur vor, wenn ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten annehmen möchte (sog. Stiefkindadoption).

Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen.

Eingetragene Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaften sind der Ehe insoweit nicht gleichgestellt, zuvor muss eine Umwandlung der Lebenspartnerschaft gem. § 20a Satz 1 LPartG beim Standesamt in eine Ehe stattfinden) können nach derzeitiger Rechtslage das Kind des anderen Partners adoptieren (ähnlich der sog. Stiefkindadoption). Die gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes ist in Deutschland derzeit (noch) nicht möglich.

I) Zuständigkeit

Das Amtsgericht - Familiengericht - ist in Adoptionssachen für den Ausspruch der Adoption sachlich zuständig.

Örtlich ist das Amtsgericht desjenigen Bezirks zuständig, in welchem der Annehmende oder einer der Annehmenden zum Zeitpunkt der Einreichung des Adoptionsantrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 187 Abs. 1 FamFG).

Hat keiner der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des anzunehmenden Kindes (§ 187 Abs. 2 FamFG).

Für Verfahren auf Adoption eines Minderjährigen, in denen ausländisches Recht anwendbar ist, richtet sich die Zuständigkeit nach § 5 AdWirkG.

II) Minderjährigen- und Volljährigen-Adoption

Man unterscheidet zwischen der Adoption Minderjähriger und der Adoption Volljähriger.

1. Minderjährigen-Adoption

Die Adoption Minderjähriger begründet zwischen dem Annehmenden und dem angenommenen Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis mit **allen** rechtlichen Konsequenzen.

Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten erlischt. Das angenommene Kind erlangt die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden, und zwar eines gemeinschaftlichen Kindes, wenn es von einem Ehepaar oder vom Ehegatten eines Elternteils angenommen wird.

Bei einer Minderjährigen-Adoption sind in der Regel folgende Unterlagen bei Gericht einzureichen:

- **notariell beurkundeter Adoptionsantrag** des/der Annehmenden
- **notariell beurkundete Einwilligung** des gesetzlichen Vertreters des Kindes, bei Kindern ab 14 Jahren auch des Kindes selbst
- **notariell beurkundete Einwilligung** der leiblichen Eltern des Kindes (falls diese nicht vorliegt: vollständiger Name und ladungsfähige Anschrift der leiblichen Eltern)
- ggf. notariell beurkundete Einwilligung des Ehegatten des/der Annehmenden
- Geburtsurkunden für Annehmende/n und Kind
- Staatsangehörigkeitsnachweise für Annehmende/n und Kind (Kopie von Personalausweis oder Reisepass)
- ggf. Heiratsurkunde des/der Annehmenden
- ggf. aktueller Auszug aus dem Familienbuch des/der Annehmenden
- ggf. Heiratsurkunde und Scheidungsurteil/-beschluss der leiblichen Eltern des Kindes
- evtl. Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils des Kindes
- Ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des/der Annehmenden
- Gehaltsbescheinigungen des/der Annehmenden für die letzten 12 Monate
- Mitteilung, ob der/die Annehmende/n weitere Kinder hat/haben; falls ja, deren Name, Anschrift und Geburtsdatum, bei minderjährigen Kindern auch Angabe des gesetzlichen Vertreters

Das Gericht muss die Kinder des/der Annehmenden am Adoptionsverfahren beteiligen. Ohne deren Anschrift kann das Verfahren daher grundsätzlich nicht weitergeführt werden.

Das Gericht holt außerdem eine fachliche Äußerung des örtlichen Jugendamts ein. Dies nimmt in der Regel einige Zeit in Anspruch.

Nach Eingang der angeforderten Unterlagen und der fachlichen Äußerung des Jugendamts wird dann ein Anhörungstermin vom Gericht bestimmt, bei dem das Familiengericht das Kind und den Annehmenden persönlich anhört.

Voraussetzung für den Ausspruch der Adoption ist die sog. "sittliche Rechtfertigung". Gerichte erteilen daher regelmäßig ein Veto, wenn eine Adoption ausschließlich der Fortführung eines Namens dienen soll.

Die Annahme ist folglich zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht oder dessen Entstehen zu erwarten ist.

2. Volljährigen-Adoption

Auch durch die Volljährigen-Adoption wird zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis begründet.

Anders als bei der Minderjährigen-Adoption wird der angenommene Volljährige aber nicht mit den Verwandten des Annehmenden verwandt. Als Beispiel: die Eltern des Annehmenden werden dadurch also nicht zu Großeltern der angenommenen Person.

Die Wirkungen erstrecken sich jedoch auf die Kinder der angenommenen Person, die dadurch zu den Enkelkindern des Annehmenden werden.

Das Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten bleibt bestehen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Nur unter besonderen Voraussetzungen und auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden kann das Familiengericht bestimmen, dass die Adoption die vollen Rechtsfolgen einer Minderjährigen-Adoption haben soll.

Das bedeutet, dass bei einer Adoption von Erwachsenen die Bindung zwischen dem Angenommenen und seiner leiblichen Familie voll und ganz erhalten bleibt. Volljährige Enkelkinder behalten z. B. weiterhin sowohl sämtliche Erbansprüche als auch Unterhaltsverpflichtungen (z. B. im Falle von Alter oder Gebrechlichkeit) gegenüber ihren leiblichen Eltern. Gleichzeitig besteht aber auch eine Unterhaltspflicht gegenüber den neuen Adoptiveltern, wenn diese im Alter beispielsweise zum Pflegefall werden.

Bei einer Volljährigen-Adoption sind in der Regel folgende Unterlagen bei Gericht einzureichen:

- **notariell beurkundeter Adoptionsantrag** des/der Annehmenden und des/der Anzunehmenden
- ggf. notarielle Einwilligung des Ehegatten des/der Annehmenden und des/der Anzunehmenden
- Geburtsurkunden für Annehmende/n und Anzunehmende/n
- Staatsangehörigkeitsnachweise für Annehmende/n und Anzunehmende/n (Kopie von Personalausweis oder Reisepass)
- ggf. Heiratsurkunde/n des/der Annehmenden und des/der Anzunehmenden

- ggf. aktueller Auszug aus dem Familienbuch oder Scheidungsurteil/-beschluss
- Mitteilung, ob der/die Annehmende/n oder der/die Anzunehmende/n (weitere) Kinder haben; falls ja, deren Name, Anschrift und Geburtsdatum, bei minderjährigen Kindern auch Angabe des gesetzlichen Vertreters
- Name und Anschrift der leiblichen Eltern des/der Anzunehmende/n
- ggf. Heiratsurkunde und Scheidungsurteil/-beschluss der leiblichen Eltern des/der Anzunehmenden
- evtl. Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils oder Ehegatten

Das Gericht muss die leiblichen Eltern des Anzunehmenden und die Kinder des/der Annehmenden und des Anzunehmenden am Adoptionsverfahren beteiligen bzw. im Verfahren anhören. Denn die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen.

Nach Eingang der angeforderten Unterlagen wird dann ein Anhörungstermin vom Gericht bestimmt, bei dem das Familiengericht die Beteiligten persönlich anhört.

Grundsätzlich gelten für die Volljährigenadoption die Bestimmungen über die Adoption von Minderjährigen sinngemäss. Voraussetzungen danach ist auch hier die sog. "sittliche Rechtfertigung". Dies ist z. B. schwierig zu begründen, wenn ein unangemessen großer Altersabstand zwischen Adoptiertem und Adoptierendem besteht.

Deutsche Staatsangehörige können auch Ausländer und Ausländerinnen über 18 Jahre adoptieren. Die Adoptivkinder erhalten aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und in den meisten Fällen auch kein Aufenthaltsrecht.

Hinweis: Die Adoption einer Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist dann sittlich nicht gerechtfertigt, wenn Sie dadurch deren Ausweisung verhindern wollen.

II) Kosten

Gerichtskosten werden in den meisten Fällen auf Basis eines pauschalen Geschäftswertes in Höhe von 5.000,00 € erhoben und betragen dann etwa 300,00 €. Sofern das Gericht den Geschäftswert auf Grundlage des Vermögens erhebt (max. 500.000,00 €), entstehen Gerichtskosten in Höhe von max. 7.000,00 €.

Die Notarkosten belaufen sich üblicherweise auf etwa 1.000,00 €.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass diese Informationen eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können und lediglich einen ersten Überblick verschaffen sollen.

Gerne beraten wir Sie persönlich und individuell!